

Verkaufs- und Lieferbedingungen der puris Bad GmbH & Co. KG, 59929 Brilon

I. Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der puris Bad GmbH & Co. KG (im Folgenden: puris) und ihren Handelspartnern, soweit diese Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind; sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, auch unabhängig davon, ob puris diese selbst herstellt. Diese AVLB gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Handelspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn puris ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der Handelspartner im Rahmen der Bestellung auf seine AG(L)B verweist und puris dem nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Handelspartners gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass puris in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, QS-Vereinbarungen, etc.) und Angaben in den Auftragsbestätigungen von puris haben Vorrang vor diesen AVLB. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten daher auch unabhängig davon, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Angebote von puris sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn puris Kataloge, technische Dokumentationen (etwa Zeichnungen, Pläne), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen dem Handelspartner überlässt.
2. Bestellungen seitens des Handelspartners gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist puris berechtigt, das jeweilige Vertragsangebot innerhalb von zehn Werktagen nach seinem Zugang bei puris anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung.

III. Unterlagen

1. Stellt puris dem Handelspartner Zeichnungen, Pläne oder sonstige Unterlagen zur Verfügung, verbleiben diese im Eigentum von puris und dürfen ohne ihr vorheriges schriftliches Einverständnis weder vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
2. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Verstoß bleibt vorbehalten.

IV. Preise

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von puris – dies ab Werk ohne Verpackung und ohne Versicherung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Versendet puris auf Verlangen des Handelspartners eine verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (sog. Versendungskauf), trägt der Handelspartner die Transportkosten ab Lager/ab Werk sowie die Kosten einer ggfs. gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind ebenfalls vom Handelspartner zu tragen.

2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne jeden Abzug zu bezahlen; maßgebend für das Datum der Zahlung ist der entsprechende Zahlungseingang bei puris. Kommt der Handelspartner mit der Zahlung von Rechnungsbeträgen in Verzug, sind diese während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hierbei vorbehalten. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt gegenüber Kaufleuten unberührt.

3. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Handelspartner nur insoweit zu, als ihr Anspruch rechtskräftig festgestellt ist oder unbestritten ist oder sich aus demselben Auftrag ergibt, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so ist puris zur Leistungsverweigerung und – ggfs. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann puris den Rücktritt zudem sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Liefergegenstand, Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Handelsübliche und dem Vertragspartner zumutbare Abweichungen der gelieferten Ware, insbesondere bezüglich Struktur, Farbton oder Maserung, insbesondere bei Naturprodukten wie Holz, gegenüber Ausstellungsstücken, Mustern oder Katalogabbildungen/-angaben bleiben ebenso vorbehalten wie handelsübliche und dem Handelspartner zumutbare Abweichungen von Maßangaben und Maßdaten der gelieferten Ware gegenüber Ausstellungsstücken, Mustern oder Katalogangaben. Bei Kastenmöbeln bezieht sich die Holzbezeichnung auf sichtbare Frontflächen. Die Mitverwendung anderer geeigneter Materialien ist zulässig.

2. puris ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese bei Annahme bei verständiger Würdigung der Lage von puris und der eigenen schutzwürdigen Interessen des Handelspartners zumutbar sind, insbesondere sofern sich die Abweichung im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen hält oder es sich bei den jeweiligen Liefergegenständen um verschiedene, nicht zusammengehörende Liefergegenstände handelt.

3. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk/Lager; dies ist zugleich der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

4. Versendet puris auf Verlangen des Handelspartners eine verkaufte Sache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort (sog. Versendungskauf), ist puris dazu berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe der Ware auf den Handelspartner über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Handelspartner im Verzug der Annahme ist.

6. Offensichtliche Transportschäden sind puris sofort nach Entgegennahme der Ware mitzuteilen. Die insoweit erforderlichen Formalitäten hat der Handelspartner mit dem Frachtführer zu regeln und

insbesondere alle notwendigen Feststellungen zur Wahrung von Rückgriffrechten gegenüber Dritten zu treffen.

Auf die Vorschriften des HGB zum Speditionsvertrag, insbesondere auf die zu beachtenden Meldefristen von Transportschäden, wird hingewiesen. Bei Nichteinhaltung der insoweit geltenden gesetzlichen Fristen, ist eine diesbezügliche Haftung seitens puris jedenfalls ausgeschlossen.

VI. Lieferfristen

1. Lieferfristen werden individuell vereinbart.

2. Der Eintritt eines etwaigen Lieferverzugs von puris bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Mahnung durch den Handelspartner ist jedoch in jedem Fall erforderlich.

3. puris haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die puris nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse puris die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist puris zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, können diese durch unverzügliche Erklärung gegenüber puris vom Vertrag zurücktreten.

4. Gerät puris mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Grunde – unmöglich, ist die Haftung von puris auf Schadensersatz nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer VIII. dieser AVLB beschränkt.

5. Kommt der Handelspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, von dem Handelspartner zu vertretenden Gründen, ist puris berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet puris für die Zeitdauer des Annahmeverzugs eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 15,00/m³ netto pro Kalendertag. Der Nachweis eines höheren Schadens wie auch die gesetzlichen Ansprüche (etwa Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Handelspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass puris überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. puris behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Handelspartner hat puris unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die puris gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist puris berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; puris ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Als pauschalen Schadenersatz kann puris in diesen Fällen 25% des Kaufpreises verlangen. Dem Handelspartner bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass puris ein Schaden überhaupt nicht oder nur in niedriger Höhe entstanden ist. puris bleibt ihrerseits vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Zahlt der Handelspartner den fälligen Kaufpreis nicht, darf puris diese Rechte nur geltend machen, wenn puris dem Handelspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Handelspartner ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer VII. 3 dieser AVLB befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei puris als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt puris Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Handelspartner schon jetzt insgesamt bzw. in der Höhe des Miteigentumsanteils gemäß Absatz VII.1. zur Sicherheit an puris ab. puris nimmt die Abtretung an. Die in Absatz VII.2. genannten Pflichten des Handelspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Handelspartner neben puris ermächtigt. puris verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Handelspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber puris nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und puris den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Absatz VII.3. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann puris verlangen, dass der Handelspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist puris in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Handelspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von puris um mehr als 10 Prozent, wird puris auf Verlangen des Handelspartners Sicherheiten nach Wahl von puris freigeben.

VIII. Mängelansprüche

1. Für die Rechte des Handelspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage / Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu

hergestellten Ware an einen Verbraucher (sog. Lieferantenregress), sofern nicht (z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung), ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.

2. puris haftet grundsätzlich nicht für solche Mängel, welche der Handelspartner bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt; weiterhin setzen die Mängelansprüche des Handelspartners voraus, dass dieser den gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist puris hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Handelspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung durch puris für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (sog. Aus- und Einbaukosten).

3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann puris zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von puris gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Handelspartner unzumutbar, kann dieser sie ablehnen. Das Recht von puris, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

4. puris ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Handelspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Handelspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

5. Der Handelspartner hat puris die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Handelspartner puris die mangelhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn und soweit puris ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; etwaige in Betracht kommende gesetzliche Kostenerstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. Ansprüche des Handelspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Handelspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Handelspartners nach Ziffer VIII. dieser AVLB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet puris bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet puris – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet puris, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), dagegen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Handelspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich nach Absatz IX.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden puris nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Handelspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Handelspartner nur zurücktreten, wenn puris die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von puris. Entsprechendes gilt, wenn der Handelspartner Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind. puris ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Handelspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

2. Für die Vertragsbeziehung zwischen puris und dem Handelspartner einschließlich dieser AVLB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Soweit der Vertrag oder diese AVLB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVLB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.